

Arbeitslos und schwanger?



Was hier zu beachten ist.

Sind Sie schwanger und arbeitslos, ist es wichtig, dass Sie sich frühzeitig mit den Auswirkungen auf den Leistungsbezug beschäftigen. Müssen Sie dem Jobcenter eine Schwangerschaft melden? Können Sie eine größere Wohnung beziehen oder Mehrbedarf beantragen? Der folgende Ratgeber beantwortet diese und weitere Fragen zum Thema „Schwanger während der Arbeitslosigkeit“. ■

www.hartz4.net

Inhalt

Muss dem Jobcenter eine Schwangerschaft gemeldet werden?	2
Hartz 4: Schwanger zu sein, kann Mehrbedarf begründen	3
Hartz 4 und schwanger: Ist eine größere Wohnung möglich?	4
Fazit	5
Impressum	6

Muss dem Jobcenter eine Schwangerschaft gemeldet werden?

Grundsätzlich ist es **zunächst unwichtig**, ob Sie bereits arbeitslos sind und **schwanger werden** oder sich **schwanger arbeitslos melden**. Sowohl mit Hartz 4 als auch beim Arbeitslosengeld 1 ist eine Schwangerschaft zu melden. Dies können Sie **beim zuständigen Jobcenter oder Agentur für Arbeit tun**, um keinen Anspruch zu verlieren.

Ebenfalls **wichtig zu wissen** ist, dass, wenn Sie arbeitslos und schwanger sind, dies **nicht von Eigenbemühungen befreit**.

Erhalten Sie also Hartz 4 oder Arbeitslosengeld 1 und sind schwanger, sind in der Regel **bis zum Mutterschutz weiterhin Eigenbemühungen zu erbringen**.

Der Bezug von Arbeitslosengeld bei einer Schwangerschaft, **bedeutet keineswegs**, dass Sie das Mitwirken **einstellen können**. Hier kann es durchaus zu Sanktionen wie Kürzungen der Leistungen kommen. **Regelmäßige Termine sollten Sie wahrnehmen**, auch wenn Sie arbeitslos sowie schwanger sind und Arbeitslosengeld erhalten. Der **generelle Anspruch** auf Leistungen entfällt also nicht, nur weil Sie schwanger sind. Das Arbeitslosengeld wird **weiterhin vom Leistungsträger gezahlt**. Dennoch sollten Sie dem Jobcenter mitteilen, das Sie ein Kind erwarten. Sofern die Schwangerschaft **ohne Probleme** verläuft, werden Ihnen weiterhin **Arbeitsstellen vermittelt**. ■



Sie erhalten das Arbeitslosengeld **trotz Schwangerschaft**, müssen jedoch auch die damit **einhergehenden Pflichten erfüllen**. Üblicherweise ist dies **bis zu sechs Wochen vor** und acht Wochen nach der Geburt der Fall. Betreut der Partner, um das Kind, kann die **Mutter sich wieder in die Arbeitsvermittlung** begeben. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Sie sich bis zu drei Jahre **selbst um das Kind kümmern**.

Hartz 4: Schwanger zu sein, kann Mehrbedarf begründen

Sind Sie **arbeitslos und schwanger**, gehören „Was bekomme ich an Geld?“ und „Kann ein Mehrbedarf beantragt werden?“ **wohl zu den Fragen**, die bezüglich der finanziellen Absicherung im Vordergrund stehen.

Der **§ 21 im Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II)** regelt, wann Schwangeren ein Mehrbedarf zu steht und **in welcher Höhe**. Als werdende Mutter, können Sie, wenn Sie schwanger sind und Hartz 4 beziehen, einen solchen Mehrbedarf **ab der 13. Schwangerschaftswoche** beantragen.



Dieser beläuft sich derzeit auf **17 Prozent des Regelsatzes**.

Neben dem Mehrbedarf können Sie zudem, bei einer Schwangerschaft und Hartz-4-Bezug, eine **Erstausstattung für das Kind** beantragen. Üblicherweise handelt es sich hier **um eine Pauschale**, von der die Ausstattung gekauft werden kann. Bei dem Antrag sollten Sie **detailliert auflisten**, welche Möbel oder Kleidung bzw. Leistungen Sie benötigen. ■

Wichtig ist auch, wenn Sie arbeitslos und schwanger sind, dass Sie beachten, dass das **Elterngeld voll auf den Regelsatz angerechnet wird**.

Hartz 4 und schwanger: Ist eine größere Wohnung möglich?

Ist das Kind **noch nicht auf der Welt**, besteht **kein Anspruch** auf eine größere Wohnung, wenn der **Platz ausreichend ist**, um die Familie gut zu beherbergen. Allerdings sollten Sie dies, wenn Sie arbeitslos und schwanger sind, **mit dem Jobcenter abklären**, da es sich immer um eine **Einzelfallentscheidung** handelt.

Anders kann es auch aussehen, wenn **das Kind größer wird** und der Platz nicht mehr ausreicht. Hier kann das Jobcenter einen Umzug genehmigen. ■

Fazit

- Erhalten Betroffene Arbeitslosengeld und sind schwanger, besteht der Anspruch auch weiterhin.
- Eine Schwangerschaft bei Harz-4-Bezug kann Mehrbedarf begründen.
- Sind Leistungsempfänger arbeitslos und schwanger, wird das Elterngeld auf den Regelsatz angerechnet.
- Arbeitslos und schwanger zu sein, schützt nicht vor Sanktionen.



Impressum

Verantwortlich gemäß §5 TMG für alle Inhalte, sofern im folgenden oder auf den jeweiligen Unterseiten kein abweichender Verantwortlicher angegeben ist:

Interessengemeinschaft Sozialrecht e.V.
Eosanderstr. 30
10587 Berlin

Vertreten durch: Marcel Weber (Vorsitzender)

Kontakt: Telefon: +49 (30) 516 958 940
E-Mail: info@hartz4.net

Registereintrag: Eintragung im Vereinsregister

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg

Registernummer: VR35680 B

Haftungsausschluss (Disclaimer)

Haftung für Inhalte

Als Diensteanbieter sind wir gemäß § 7 Abs.1 TMG für eigene Inhalte auf diesen Seiten nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Nach §§ 8 bis 10 TMG sind wir als Diensteanbieter jedoch nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben hiervon unberührt. Eine diesbezügliche Haftung ist jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnis einer konkreten Rechtsverletzung möglich. Bei Bekanntwerden von entsprechenden Rechtsverletzungen werden wir diese Inhalte umgehend entfernen.

Urheberrecht

Die durch die Seitenbetreiber erstellten Inhalte und Werke auf diesen Seiten unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors bzw. Erstellers. Downloads und Kopien dieser Seite sind nur für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet. Soweit die Inhalte auf dieser Seite nicht vom Betreiber erstellt wurden, werden die Urheberrechte Dritter beachtet. Insbesondere werden Inhalte Dritter als solche gekennzeichnet. Sollten Sie trotzdem auf eine Urheberrechtsverletzung aufmerksam werden, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Inhalte umgehend entfernen.

Bildnachweise

fotolia.com: ©Kzenon – Fotolia.com
©lovegr35 – Fotolia.com
©Alexander Raths – Fotolia.com
©ivanko80 – Fotolia.com